

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

zur

1. Änderung des Bebauungsplanes EI 16/1 „Klosterstraße“

(Umbau und Erweiterung des Netto-Marktes
Klosterstraße 20, Emmerich am Rhein)



Abgrenzung des Plangebietes/ Geltungsbereich Bebauungsplan EI 16/1 „Klosterstraße“
(TIM-online 2.0 NRW)

Impressum

AUFTRAGGEBER:

Friedhelm May GmbH
Grundstücksgesellschaft
Pfälzerstraße 70
46145 Oberhausen

PLANUNGSBÜRO:

seeling | kappert
Objektplan | Landschaftsplan

Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
EMail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B.Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

STAND:

Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik	4
3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung	6
4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten	11
5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	12
6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten	12
6.1 SÄUGETIERE	12
6.2 VÖGEL	14
6.3 AMPHIBIEN UND REPTILIEN	14
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	14
8. Zusammenfassung	14
Quellenverzeichnis	17
Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten für den 2. Quadranten im Messtischblatt 4102 Elten	18

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die im Ortsteil Elten der Stadt Emmerich am Rhein betriebene Filiale des Netto-Markt Discounters soll aufgrund anhaltend hoher Kundenzahlen vergrößert werden. Konkret ist eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes durch die Errichtung eines Anbaus in Richtung heutiger Parkplatzflächen geplant. Zur Umsetzung des Vorhabens muss der derzeit gültige Bebauungsplan EL 16/1 „Klosterstraße“ geändert und das Baufenster erweitert werden.

Zur Klärung der Frage, ob bei der Umsetzung des Vorhabens Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt die Planfläche entsprechend der Darstellung auf dem Deckblatt und angrenzende Strukturen zur Bewertung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter und geschützter Arten.

2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

„Es ist verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes NRW. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen** –

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

²Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“³ berücksichtigt.

Zur Klärung der Frage, ob durch die Umsetzung der Planung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

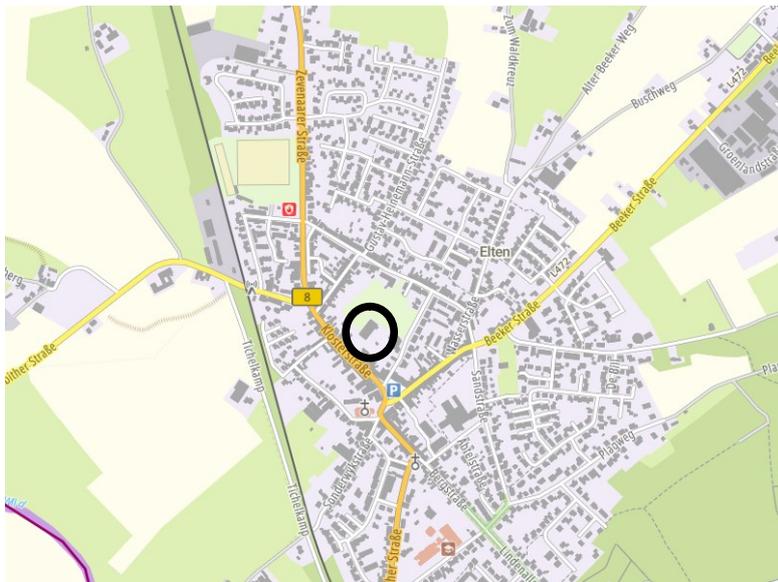
Die Überprüfung für die Artenschutzvorprüfung (ASP I) erfolgt als „Worst-case-Betrachtung“ mit einem Termin zur Ortssichtung inkl. Gebäudekontrolle am 02.06.2023.

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf die Planfläche und die angrenzenden Strukturen, da durch umliegenden Siedlungsflächen in Verbindung mit der Art des Vorhabens von keiner Fernwirkung durch die Planung auszugehen ist.

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Elten der Stadt Emmerich am Rhein (s. Abb. 3.1 und Deckblatt).

Abb. 3.1: Lage des Plangebietes in der Ortschaft Elten (TIM-online 2.0 NRW)



³MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

ASF zur 1. Änderung des Bebauungsplanes EI 16/1 „Klosterstraße“
(Umbau und Erweiterung des Netto-Marktes, Klosterstr. 20, Emmerich am Rhein)

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes EI 16/1 „Klosterstraße“ umfasst das Grundstück des Netto-Marktes mit Verkaufshalle und Lagerraum sowie gepflasterten Parkplatzflächen (Flurstück 277 der Flur 16 in der Gemarkung Elten) an der Klosterstraße 20. Der rechtsgültige Bebauungsplanes EI 16/1 „Klosterstraße“ weist das Grundstück als Mischgebiet mit einer GRZ von 0,4 aus. Der vorhandene Discounter beinhaltet ein langgestrecktes rechteckiges Gebäude, das mit einem Satteldach ausgestattet ist. Nordöstlich ist ein kleiner Anbau für die Warenanlieferung – ebenfalls mit Satteldach – mit zugehöriger Laderampe vorhanden. Das Gebäude weist keine Unterkellerung auf. Dem Gebäude sind in südöstliche und südwestliche Richtung Parkplätze vorgelagert. An der südöstlichen Grundstücksgrenze befindet sich zwischen den Parkplätzen und dem Nachbargrundstück ein schmaler Grünstreifen mit sechs Bäumen (Hainbuchen geringen Alters). Das südöstlich anschließende Gelände eines Kindergartens weist auf dem Nachbargrundstück direkt angrenzend an die Vorhabenfläche einen dichten und hohen Baumbestand auf. Nördlich des Plangebietes liegt ein Park, der nahe der nördlichen Plangebietsgrenze ebenfalls ältere Einzelbäume aufweist. An der südlichen Plangebietsgrenze an der Klosterstraße besteht randlich der Parkplätze ein weiterer Grünstreifen mit zwei Bäumen (Linden geringen Alters), die sich im Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung befinden. Das Grundstück wird teilweise von Klinkermauern eingefasst.

Bild 1: Blick in nördliche Richtung über das Gelände des Netto-Marktes auf die Verkaufshalle mit dahinterliegenden hohen Gehölzstrukturen eines Parks (eigene Aufnahme, 02.06.2023)



ASF zur 1. Änderung des Bebauungsplanes El 16/1 „Klosterstraße“
(Umbau und Erweiterung des Netto-Marktes, Klosterstr. 20, Emmerich am Rhein)

Bild 2: Anbau mit Laderampe im nördlichen Bereich (eigene Aufnahme, 02.06.2023)



Bild 3: Blick in südliche Richtung über Parkplatz im nördlichen Bereich mit säumenden Hainbuchen sowie dahinterliegenden hohen Bäumen des Kindergartens (eigene Aufnahme, 02.06.2023)



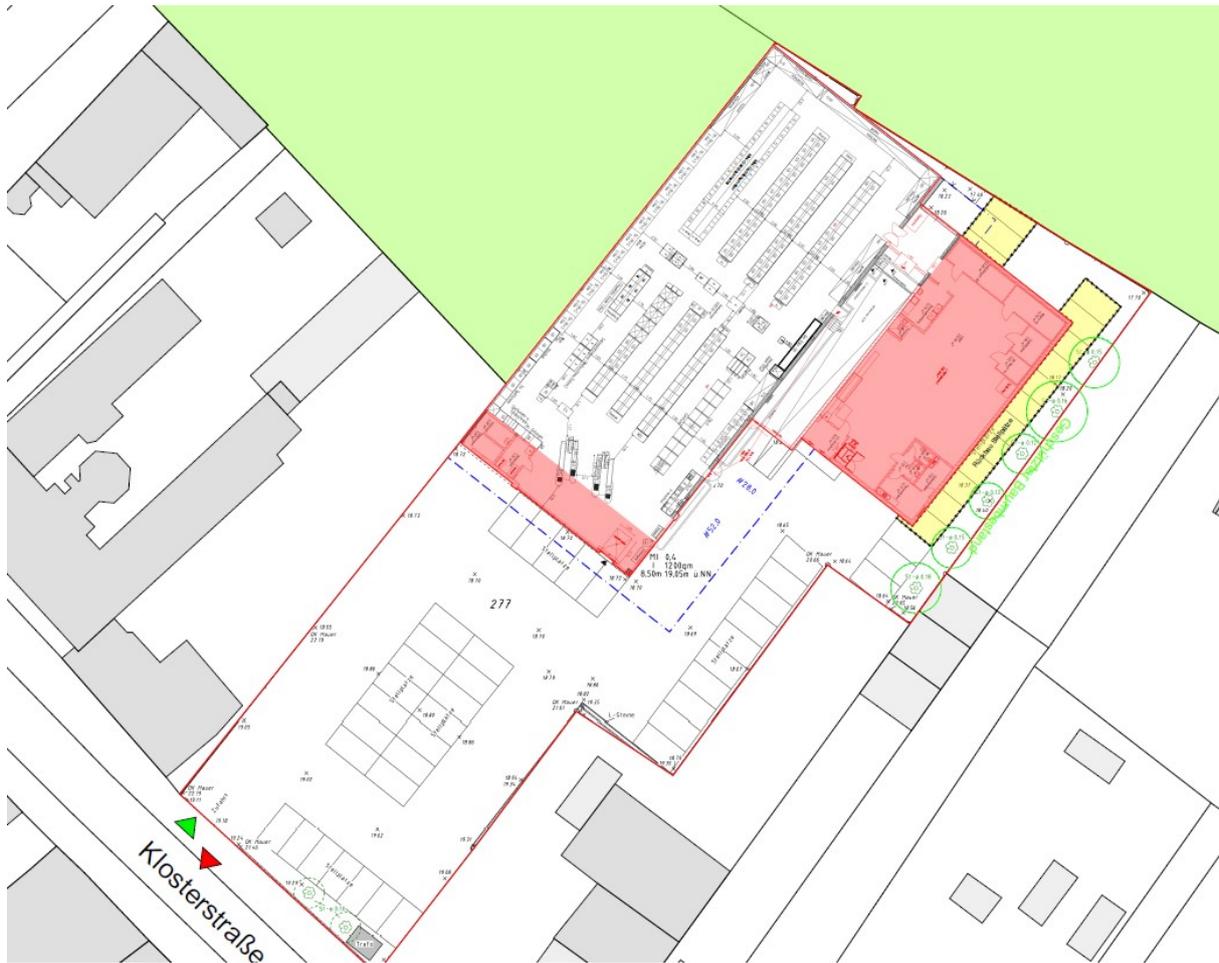
Bild 4: Angrenzende hohe Bäume des nördlich gelegenen Parks (eigene Aufnahme, 02.06.2023)



Die Friedhelm May GmbH Grundstücksgesellschaft beabsichtigt als Eigentümerin des Geländes, die bestehende Verkaufshalle durch die Errichtung eines rechteckigen Anbaus im Bereich der heutiger Parkplatzflächen zu erweitern (s. Abb. 3.1). Der neue Anbau soll entweder mit einem Sattel- oder mit einem Pultdach errichtet werden. Im Zuge des Anbaus soll ggfs. auch die bestehende Verkaufshalle mit einem Pultdach ausgestattet werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu erzielen. Im Rahmen der Erweiterung wird es jedoch in jedem Fall zu Anpassungen an den vorhandenen Fassaden im Bereich des Baufeldes sowie des bestehenden Anbaus mit der Laderampe kommen, wodurch in bestehende Bausubstanz eingegriffen wird.

ASF zur 1. Änderung des Bebauungsplanes EL 16/1 „Klosterstraße“
(Umbau und Erweiterung des Netto-Marktes, Klosterstr. 20, Emmerich am Rhein)

Abb. 3.1: Städtebaulicher Entwurf zu der geplanten Gebäudeerweiterung; rote Flächen: Neubau/Anpassungen; gelb: Verlust bestehender Parkplatzflächen (Nattmann & Bruns Architekten PartGmbH, Plan M. 1:500 vom 03.05.2023)



Als planungsrechtliche Voraussetzung zur Realisierung des Vorhabens muss der geltende Bebauungsplan EL 16/1 „Klosterstraße“ geändert werden. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes (s. Abb. 3.2) wird das derzeit als Mischgebiet festgesetzte Grundstück als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großräumiger Einzelhandel“ mit einer GRZ von 0,8 ausgewiesen und das Baufenster dem Vorhaben entsprechend erweitert. Die beiden vorhandenen Bäume an der Klosterstraße sowie die Baumreihe aus sechs Hainbuchen werden im Vorentwurf zum Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt (s. Abb. 3.2), so dass im Zuge des Bauvorhabens kein Gehölzverlust zu erwarten ist.

ASF zur 1. Änderung des Bebauungsplanes El 16/1 „Klosterstraße“
(Umbau und Erweiterung des Netto-Marktes, Klosterstr. 20, Emmerich am Rhein)

Abb. 3.2: Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes EL 16/1 „Klosterstraße“ (Büro STADTUMBAU, 06/2023)



4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 2. Quadranten im Messtischblatt 4102 Elten abgebildet. Für dieses Blatt werden im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW⁴ 23 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken“ und „Gebäude“ aufgelistet. Davon entfallen 7 Arten auf die Gruppe der Säugetiere und 16 auf die der Vögel. Die Tabelle der Anlage I führt die Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) auf.

Die Datenabfrage der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) des LANUV erbrachte keine Nachweise planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes und in seiner näheren Umgebung⁵.

Während der Geländebegehung am 02.06.2023 wurden auf der Planfläche selber keine planungsrelevanten Vertreter festgestellt. In den angrenzenden, höheren Gehölzstrukturen

⁴LANUV NRW (2023a): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41022?kl_gehoel=1&gebaeu=1, abgerufen am 12.06.2023

⁵LANUV NRW (2023b): <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 12.06.2023

auf dem Gelände des Kindergartens waren Bettelrufe von Jungvögeln der Dohle zu hören. Brutstätten der Dohle sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden. In der Phase der Baustelleneinrichtung und den Bauarbeiten sind baubedingt neben einem direkten Eingriff in die Gebäudesubstanz temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen. Beim Baumbestand ist lediglich bei den Hainbuchen südöstlich des geplanten Anbaus eine Kronenpflege zu erwarten.

Anlagebedingt werden im Bereich des neuen Anbaus und bei Änderungen der Dachform am südlichen Gebäudegiebel bauliche Anpassungen an den Fassaden und an dem Anbau an der Laderampe erforderlich. Bei der Herstellung eines Pultdachs der vorhandenen Verkaufshalle muss in den Dachstuhl des Discounters eingegriffen werden. Dies kann für einige Tierarten den Verlust potenzieller Nahrungs-, Versteck- und Brutplätze zur Folge haben.

Betriebsbedingte Störeffekte sind auf dem Grundstück bereits heute durch die intensive Nutzung als großräumiger Einzelhandel vorhanden, sodass diesbezüglich keine Veränderungen zu erwarten sind.

6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten bewertet. Dabei sind vor allem Fledermäuse und Vogelarten zu berücksichtigen.

6.1 Säugetiere

Für den 2. Quadranten des Messtischblattes Elten (4102) wird in der betreffenden Liste des LANUV der **Europäische Biber** (*Castor fiber*) genannt. Aufgrund fehlender, notwendiger Habitatstrukturen ist ein Vorkommen im Plangebiet mit Sicherheit auszuschließen.

Seit dem Jahr 2000 sind 6 Fledermausarten in der betreffenden Liste des LANUV NRW aufgeführt. Fehlende Wasser- und Waldflächen schränken das Vorkommen von Fledermausarten im dicht bebauten Ortskern jedoch erheblich ein. Die vorhandenen sechs Hainbuchen sind noch relativ geringen Alters und weisen keine für Fledermäuse geeigneten Höhlungen oder Spalten auf.

Für die gelisteten und auch in Siedlungen häufiger anzutreffenden Gebäudebesiedler **Zwerg-** (*Pipistrellus pipistrellus*) und **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*) sind an dem von Baumaßnahmen betroffenen Bestandsgebäude keine geeigneten Winterquartiere

oder Wochenstuben vorhanden. Im Dachstuhl der Verkaufshalle wurden bei der Ortskontrolle keinerlei Hinweise auf mögliche Fledermausvorkommen entdeckt. Randliche Belüftungsschlitze sind mit feinen Lochblechen verschlossen, so dass keine sichtbaren Zugänge zu dem Dachstuhl bestehen (s. Bilder 5 und 6). Die Verblendung aus Zinkblechen weist an der Fassade und am Dach einen Abstand von mehreren Zentimetern auf, so dass sie sich als wenig attraktiv für Fledermäuse für eine Quartiersnutzung darstellt (s. Bilder 7 und 8). Mögliche Zugänge in den Dachstuhl wurden hier ebenfalls nicht festgestellt. Auch wurde keinerlei Kot der Tiere gefunden, der auf eine regelmäßige Nutzung hindeuten würde. Da Fledermäuse jedoch während der wärmeren Jahreszeit hoch mobil sind und auch Einzeltiere verschiedene Übergangs- bzw. Tagesquartiere nutzen, ist nicht gänzlich auszuschließen, dass z.B. unter den Dachpfannen oder den Zinkblechen Versteckmöglichkeiten von Fledermäusen sporadisch genutzt werden. Bei einer händischen Entfernung der Dacheindeckung (s. Kap. 7) werden die Tiere jedoch eigenständig die Flucht ergreifen. Bei starken Frostperioden, wo die Mobilität der Tiere eingeschränkt ist, ist im Plangebiet nicht mit Fledermausvorkommen zu rechnen.



Bild 5: Dachstuhl
(eigene Aufnahme 02.06.2023)



Bild 6: Mit feinem Lochblech durchgängig versperrter Zwischenraum (eigene Aufnahme 02.06.2023)



Bild 7: Fassadenverkleidung Giebelseite
(eigene Aufnahme 02.06.2023)



Bild 8: Lochblech von Außen betrachtet
(eigene Aufnahme 02.06.2023)

Die fast vollständig versiegelte Fläche des Discounters besitzt als Nahrungshabitat für Fledermäuse keine Bedeutung. Abgesehen davon werden lichtscheue Fledermausarten wie die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) und die **Langohren** (*Plecotus spec.*) wahrscheinlich bereits durch die Beleuchtung im Siedlungsraum abgeschreckt. Ein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse liegt nicht vor.

6.2 Vögel

Die Liste (s. Anlage I) umfasst 16 planungsrelevante Vogelarten. Es wurden keine Hinweise auf eine aktuelle oder frühere Nutzung des Gebäudes – weder an der Fassade noch im Inneren des Dachstuhles – von in Gebäuden oder in Nischen brütenden Vogelarten festgestellt. Aufgrund der Kontrolle während der Brutvogelzeit kann eine aktuelle Nutzung sicher ausgeschlossen werden.

Da der Bebauungsplan den Erhalt des Baumbestandes vorsieht, sind Brutplatzverluste für gebüschbrütende Vogelarten ebenfalls auszuschließen. Sollten für die Bauphase Kronenschnittmaßnahmen an den Bäumen erforderlich werden, so sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit oder mit Ökologischer Baubegleitung entsprechend der Erläuterungen in Kap. 7 durchzuführen.

Auch für Vögel besitzt die fast vollständig versiegelte Fläche des Discounters als Nahrungshabitat keine Bedeutung. Eine existenzielle Bedrohung durch die Umsetzung des Bauvorhabens besteht weder für planungsrelevante noch für die weiterverbreiteten, an menschliche Nähe angepassten Vogelarten.

6.3 Amphibien und Reptilien

Für den betreffenden Messtischblattquadranten werden weder planungsrelevante Amphibien- noch Reptilienarten genannt (s. Anlage I). Aufgrund der intensiven Nutzung der fast vollständig versiegelten Fläche sowie der isolierten Lage des Grundstückes im Siedlungsraum ist ein Vorkommen beider Artgruppen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind notwendige Schnittmaßnahmen an den Bäumen außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar oder mit Ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

Zum Schutz von Fledermäusen ist die Dacheindeckung sowie die Verblendung von Fassaden aus Zinkblechen händisch zu entfernen.

8. Zusammenfassung

Die im Ortsteil Elten der Stadt Emmerich am Rhein betriebene Filiale des Netto-Markt Discounters soll aufgrund anhaltend hoher Kundenzahlen vergrößert werden. Konkret ist eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes durch die Errichtung eines Anbaus im Bereich heutiger Parkplatzflächen geplant. Zur Umsetzung des Vorhabens muss der derzeit gültige Bebauungsplan EL 16/1 „Klosterstraße“ geändert und das Baufenster erweitert werden.

Der neue Anbau soll entweder mit einem Sattel- oder mit einem Pultdach errichtet werden. Ggfs. wird auch die bestehende Verkaufshalle mit einem Pultdach ausgestattet werden, um

ein einheitliches Erscheinungsbild zu erzielen. Im Rahmen der Erweiterung wird es jedoch in jedem Fall zu Anpassungen an den Fassaden sowie an dem bestehenden, kleinen Anbau an der Laderampe kommen, wodurch in bestehende Bausubstanz eingegriffen wird. Für die acht im Plangebiet vorhandenen Bäume sieht der Bebauungsplan einen Erhalt vor.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

In der Phase der Baustelleneinrichtung, dem Gebäudeabbruch, der Vegetationsrodung und Bauarbeiten sind baubedingt neben einem direkten Eingriff in Gebäudesubstanz temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Anlagebedingt werden im Bereich des neuen Anbaus und bei Änderungen der Dachform am südlichen Gebäudegiebel bauliche Anpassungen an den Fassaden und an dem Anbau an der Laderampe erforderlich. Bei der Herstellung eines Pultdachs auf der vorhandenen Verkaufshalle muss in den Dachstuhl des Discounters eingegriffen werden. Die Eingriffe in den Gebäudebestand können für einige Tierarten den Verlust potenzieller Nahrungs-, Versteck- und Brutplätze zur Folge haben. Betriebsbedingte Störeffekte sind auf dem Grundstück bereits heute durch die intensive Nutzung als großräumiger Einzelhandel vorhanden, sodass diesbezüglich keine Veränderungen zu erwarten sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter und geschützter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 2. Quadrant im Messtischblatt 4102 Elten), durch die Abfrage der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) des LANUV sowie durch eine Geländebegehung am 02.06.2023.

Fehlende Wasser- und Waldflächen schränken das Vorkommen von Fledermausarten im dicht bebauten Ortskern erheblich ein. Für die gelisteten und auch in Siedlungen häufiger anzutreffenden Gebäudebesiedler **Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*)** und **Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)** sind an dem von Baumaßnahmen betroffenen Bestandsgebäude keine geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden. Im Dachstuhl der Verkaufshalle wurden keinerlei Hinweise auf mögliche Fledermausvorkommen festgestellt; es bestehen keine sichtbaren Zugänge zu dem geschlossenen Raum. An der Fassade und am Dach liegen keine attraktiven Spalten oder Ritzen vor, welche von Fledermäusen als Wochenstuben oder Winterquartiere genutzt werden könnten. Durch bauliche Maßnahmen an dem Gebäude sind bei händischer Entfernung der Dacheindeckung und Fassadenverkleidung keine negativen Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten, da – sollten einzelne Tiere Spalten unter der Verblendung oder Dacheindeckung als Übergangsquartier nutzen – die Fledermäuse dann eigenständig die Flucht ergreifen können. Die fast vollständig versiegelte Fläche des Discounters besitzt als Nahrungshabitat für Fledermäuse keine Bedeutung.

Es wurden keine Hinweise auf eine aktuelle oder frühere Nutzung des Gebäudes – weder an der Fassade noch im Inneren des Dachstuhles – von Brutvögeln festgestellt. Aufgrund der Kontrolle während der Brutvogelzeit kann eine aktuelle Nutzung sicher ausgeschlossen werden. Sollten für die Bauphase Kronenschnittmaßnahmen an den Bäumen erforderlich werden, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar oder mit Ökologischer Baubegleitung durchzuführen. Auch für Vögel besitzt die fast

vollständig versiegelte Fläche des Discounters als Nahrungshabitat keine Bedeutung. Eine existenzielle Bedrohung durch die Umsetzung des Bauvorhabens besteht weder für planungsrelevante noch für die weiterverbreiteten, an menschliche Nähe angepasste Arten.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten ist für die Planfläche auszuschließen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergaben unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Weeze, den 14. Juni 2023



Sabine Seeling-Kappert
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Quellenverzeichnis

LANUV NRW (2023a): FIS (Fachinformationssystem): Planungsrelevante Arten, Internetabfrage https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41022?kl_gehoel=1&gebaeu=1, abgerufen am 12.06.2023

LANUV NRW (2023b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS), Internetabfrage <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 12.06.2023

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA Kranenburg (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

ASF zur 1. Änderung des Bebauungsplanes EI 16/1 „Klosterstraße“
(Umbau und Erweiterung des Netto-Marktes, Klosterstr. 20, Emmerich am Rhein)

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten für den 2. Quadranten im Messtischblatt 4102 Elten

Planungsrelevante Arten für den 2. Quadranten im Messtischblatt 4102 Elten für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Gebäude“ (LANUV NRW, 2023a)

Art		Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	KIGehoeI	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name				in NRW (ATL)		
Deutscher Name						
Säugetiere						
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑		Na	
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓		Na	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
Vögel						
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRu!
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	FoRu
Remiz pendulinus	Beutelmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig,
 ↑ = Bestand abnehmend, ↓ = Bestand zunehmend, unbek. = kein Erhaltungszustand angegeben
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungsraum,
 (...) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum